Recht und Soziales –

ein Überblick für MS-Nurses

RAin Dr. Astrid von Einem
Fachanwältin für Medizinrecht und Sozialrecht
Köln/Leverkusen

MS & ich NURSE ACADEMY
IMPULSE FÜR DIE PRAXIS

MS und soziale Rechte

MS und soziale Rechte

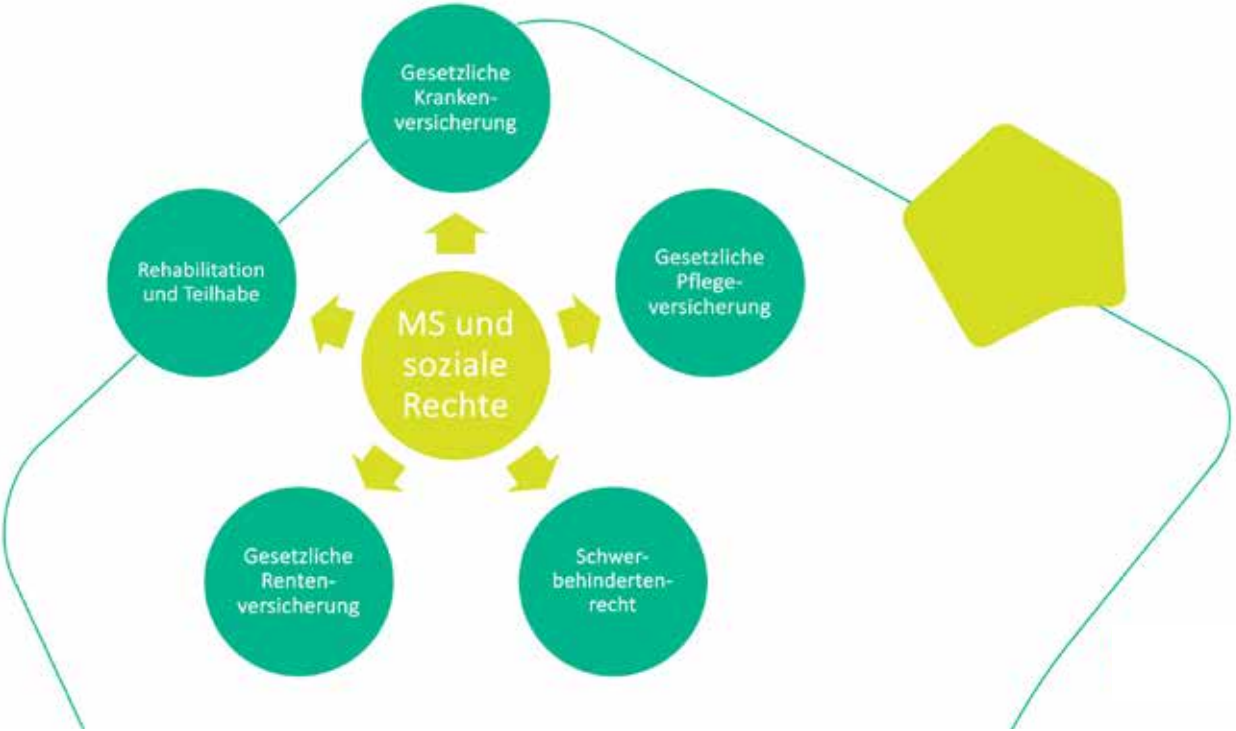

Platz für Notizen

NOVARTIS

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Ansprechpartner nicht nur bezüglich der ärztlichen Behandlung

Platz für Notizen

NOVARTIS

Leistungen der GKV

Leistungen der GKV

Diese umfassen insbesondere:

- Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie § 27 SGB V
- Krankenhausbehandlung § 39 SGB V
- Arzneimittel § 31 SGB V
- Heilmittel § 32 SGB V (z. B. Ergotherapie, Logopädie)
- Hilfsmittel § 33 SGB V (z. B. Rollstuhl)
- Digitale Gesundheitsanwendungen § 33a SGB V
- Häusliche Krankenpflege § 37 SGB V
- Kurzzeitpflege bei fehlender Pflegebedürftigkeit § 39c SGB V
- Haushaltshilfe § 38 SGB V
- Krankengeld § 44 SGB V

Exkurs PKV: Die Leistungen der privaten Krankenversicherung richten sich nach den jeweils vereinbarten Tarifen und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Platz für Notizen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Der Leistungskatalog der GKV ist zusammengefasst im

SGB V

und wird weiter konkretisiert in

Leitlinien des Gemeinsamen Bundesausschuss (www.g-ba.de)

und in Rechts-verordnungen.

Platz für Notizen

NOVARTIS

Wer ist zuständig?

Wer ist zuständig?

Zuständig sind die gesetzlichen Krankenkassen.

Platz für Notizen

NOVARTIS

Beispiele und Hinweise

Beispiele und Hinweise

Beispiel Haushaltshilfe:

Nach § 38 SGB V besteht ein Anspruch auf eine Haushaltshilfe u. a. zur Ermöglichung einer Krankenhausbehandlung oder bei Notwendigkeit häuslicher Krankenpflege, wenn ein Kind im Haushalt lebt, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist und keine andere Person im Haushalt diesen weiterführen kann.

Tipp

Ein Blick in die Satzung der Krankenkasse schadet nicht. Diese kann Mehrleistungen vorsehen.

Platz für Notizen

Wer hilft weiter?

Wer hilft weiter?

Tipp 1

Die Krankenkassen haben eine Beratungspflicht nach § 14 SGB I

Tipp 2

Bürgertelefon zur Krankenversicherung

Tipp 3

Unabhängige Patientenberatung Deutschland

Platz für Notizen

NOVARTIS

Gesetzliche Pflegeversicherung (GPV)

Gesetzliche Pflegeversicherung (GPV)

Sicherstellung der Pflege und Leistungen für Pflegepersonen

Platz für Notizen

NOVARTIS

Leistungen der GPV

Leistungen der GPV

Diese ergeben sich aus SGB XI und umfassen insbesondere:

- Pflegegeld § 37 SGB XI
- Pflegesachleistungen § 36 SGB XI
- Pflegehilfsmittel § 40 SGB XI
- Entlastungsbetrag
- Verhinderungspflege
- Kurzzeitpflege
- Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen § 40 Abs. 4 SGB XI
- Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson

Platz für Notizen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Ergeben sich im Wesentlichen aus → **SGB XI**

Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach → **SGB XI**

Platz für Notizen

Wer ist zuständig?

Wer ist zuständig?

Zuständig sind die gesetzlichen Pflegekassen.

Platz für Notizen

NOVARTIS

Beispiele und Hinweise

Beispiele und Hinweise

Die Feststellung des Pflegegrades

Der Medizinische Dienst (MD) prüft im Auftrag der Pflegekasse den Pflegebedarf. Vorher kann man sich über kostenlose Pflegegradrechner, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, schon einmal einen Einblick in das Feststellungsverfahren und die einzelnen Module verschaffen.

Tipp

Zusätzliche Info:

„Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit nach dem SGB XI"

Platz für Notizen

NOVARTIS

Beispiele und Hinweise

Beispiele und Hinweise

Leistungen erhalten nicht nur Pflegebedürftige, sondern auch Pflegepersonen

Ist die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig, liegt der Pflege mindestens ein Pflegegrad 2 zugrunde und erbringt die Pflegeperson wenigstens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche Pflegeleistungen, erfolgt eine Absicherung der Pflegeperson in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 2b SGB XI erfolgt eine Absicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Während der Pflegetätigkeit ist die Pflegeperson in den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfall-versicherung einbezogen.

Platz für Notizen

Wer hilft weiter?

Wer hilft weiter?

- **Pflegekassen haben besondere Beratungspflichten**
  - § 7 allgemeine Aufklärungs- und Auskunftsrechte (z. B. Zurverfügungstellung von Leistungs- und Preisvergleichslisten sowie Listen über Angebote zur Unterstützung im Alltag)
  - § 7c Pflegestützpunkte koordinieren u. a. auch eine wohnortnahe Betreuung und Versorgung; Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungsangebote
  - § 7a individuelle Pflegeberatung dient u. a. auch der Erfassung des individuellen Hilfebedarfs
- **Suche nach wohnortnahen Angeboten:**
  AOK Pflegeberater; Compass private Pflegeberatung; VDK Pflegeberatung; Pflegelotse

Platz für Notizen

Rehabilitation und Teilhabe

Wer ist zuständig? 7 unterschiedliche Rehabilitationsträger sorgen für eine Wiedereingliederung in den Alltag und das Berufsleben

Platz für Notizen

Leistungen der Reha-Träger

Leistungen der Reha-Träger

Diese erfassen gemäß § 5 SGB IX ein umfangreiches Leistungsangebot:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Platz für Notizen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus dem

Platz für Notizen

Wer ist zuständig?

Wer ist zuständig?

Zuständig sind die in § 6 SGB IX aufgeführten 7 Rehabilitationsträger:

- Gesetzliche Krankenkassen
- Bundesagentur für Arbeit
- Täger der gesetzlichen Unfallversicherung
- Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- Träger der Kriegsopferfürsorge
- Träger der öffentlichen Jugendhilfe
- Träger der Eingliederungshilfe

Platz für Notizen

NOVARTIS

Leistungen der Reha-Träger

Leistungen der Reha-Träger

	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Träger der gesetzl. Krankenversicherung	x		x		
Bundesagentur für Arbeit		x	x		
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	x	x	x	x	x
Träger der gesetzl. Renten-versicherung/Alterssicherung der Landwirte	x	x	x		
Träger d. Kriegsopferversor-gung/Kriegsopferfürsorge	x	x	x	x	x
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	x	x		x	x
Träger der Eingliederungshilfe	x	x		x	x

Platz für Notizen

NOVARTIS

Beispiele und Hinweise

Beispiele und Hinweise

Da häufig kaum zu klären ist, wer zuständiger Reha-Träger ist, hat der Gesetzgeber in § 14 SGB IX eine Regelung zur vorläufigen Klärung der Zuständigkeit vorgesehen.

Geht ein Antrag auf Reha- und Teilhabeleistungen bei einem Reha-Träger oder einem Integrations- bzw. Inklusionsamt ein, muss dieser erstangegangene Träger innerhalb kurzer Fristen die Zuständigkeit prüfen und den Antrag ggf. weiterleiten.

Werden die Leistungen erbracht, können die beteiligten Träger im Nachgang in einem Erstattungsverfahren untereinander klären, wer endgültig zuständig ist und die Kosten zu tragen hat.

Platz für Notizen

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

Zuständigkeitsklärung nach § 14 SGB IX

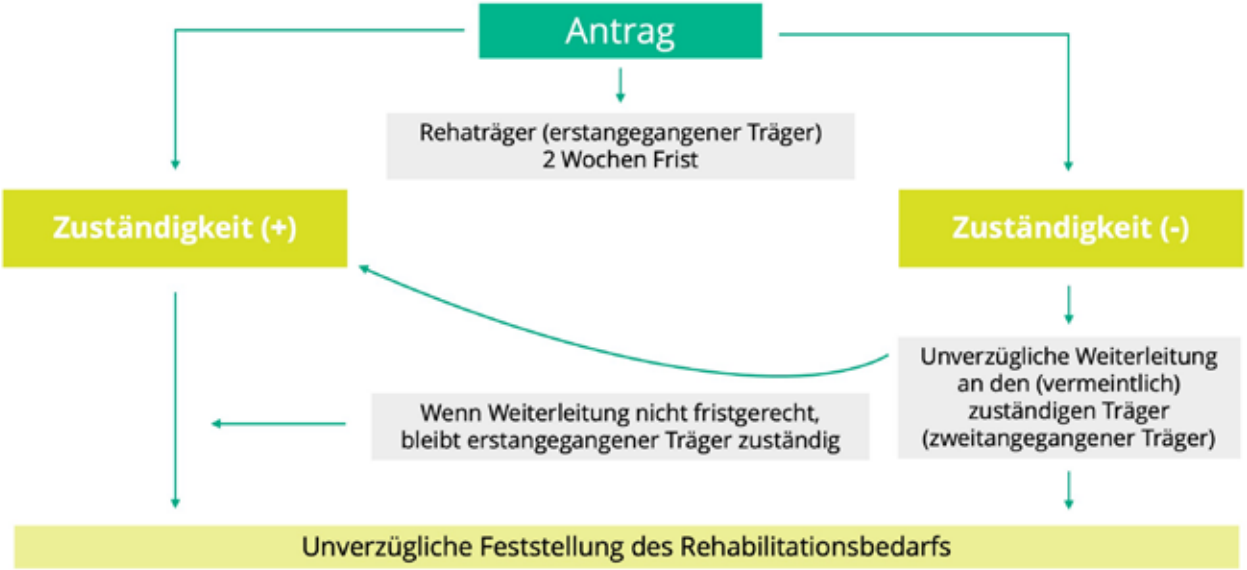

Entscheidung über den Antrag innerhalb von 3 Wochen nach Eingang beim zuständigen Reha-Träger, außer es ist ein Gutachten notwendig (unverzügliche Beauftragung – Entscheidung 2 Wochen nach Vorliegen des Gutachtens).

Platz für Notizen

NOVARTIS

Wer hilft weiter?

Wer hilft weiter?

- Die Reha-Träger beraten gemäß § 14 SGB I über Rechte und Pflichten nach SGB.
- Die EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) bietet unabhängig von den Kostenträgern und ergänzend zur Beratung nach § 14 SGB I durch die Reha-Träger Hilfestellung bei der Erfassung des Bedarfs und der Antragstellung und berät über Rehabilitations- und Teilhabeleistungen www.teilhabeberatung.de

Platz für Notizen

Schwerbehindertenrecht

Nachteilsausgleiche – nicht nur im Berufsleben

Platz für Notizen

Leistungen

Leistungen

Mit der Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) und sogenannter Merkzeichen sind Nachteilsausgleiche in verschiedenen Lebensbereichen verbunden, beispielsweise:

- Pauschbeträge im Einkommenssteuerrecht § 33 b EStG
- Schwerbehinderung (ab GdB 50): Zusatzurlaub § 208 SGB IX
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung (bei GdB von 30 und 40 möglich; Antrag bei der Agentur für Arbeit stellen): besonderer Kündigungsschutz §§ 168 ff. SGB IX
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung: begleitende Hilfen im Arbeitsleben § 185 SGB IX
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung: Freistellung von Mehrarbeit § 207 SGB IX
- Schwerbehinderung: abschlagsfreie Rente 2 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich; vorzeitige Altersrente mit Abschlägen bis zu 5 Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze möglich

Platz für Notizen

Leistungen

Leistungen

Von besonderer Bedeutung für Menschen mit MS sind berufsbezogene Leistungen. Über die Integrations- oder Inklusionsämter werden eine Vielzahl „begleitender Hilfen“ im Arbeitsleben gewährt.

Tipp

Einen sehr guten Überblick über die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, die sich nicht nur an Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellte, sondern auch mit konkreten (finanziellen) Anreizen und Hilfen an Arbeitgeber richten, bietet die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und der Hauptfürsorgestellen (BIH) unter www.bih.de

Platz für Notizen

Merkzeichen & Leistungen (Auswahl)

Merkzeichen & Leistungen (Auswahl)

- G (Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr): Kostenlose Beförderung im ÖPNV i. d. R. nach Erwerb einer Wertmarke § 228 SGB IX oder Ermäßigung der Kraftfahrzeugsteuer § 3a KraftStG
- aG (außergewöhnliche Gehbehinderung): kostenlose Beförderung im ÖPNV nach Erwerb einer Wertmarke § 228 SGB IX und Kraftfahrzeugsteuerbefreiung § 3a Abs. 1 KraftStG; blauer Parkausweis § 46 Abs. 1 StVO
- B (Notwendigkeit ständiger Begleitung): kostenlose Beförderung der Begleitperson im ÖPNV und im öffentlichen Fernverkehr, ausgenommen Sonderzüge; oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen nach § 46 StVO

Platz für Notizen

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen ergeben sich im Wesentlichen aus dem SGB IX, aber auch aus Rechtsverordnungen, z. B. der

- Schwerbehindertenausweisverordnung oder der
- Verordnung über Kraftfahrzeughilfe zur beruflichen Rehabilitation
- Die Höhe des GdB wird mit Hilfe der Versorgungsmedizinverordnung und den darin enthaltenen Versorgungsmedizinischen Grundsätzen bestimmt.

Regelungen zu Nachteilsausgleichen finden sich in zahlreichen weiteren Gesetzen und werden teilweise auch von privaten Anbietern, beispielsweise Fluggesellschaften, Museen oder Automobilclubs gewährt.

Platz für Notizen

Wer ist zuständig?

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Feststellung des GdB sowie der Merkzeichen ist die Versorgungsverwaltung.

Die Zuständigkeit ist nicht bundeseinheitlich geregelt. In NRW liegt die Zuständigkeit bei den Kommunen, in anderen Bundesländern sind häufig Landesämter zuständig.

Platz für Notizen

NOVARTIS

Wer hilft weiter

Wer hilft weiter

Idee 1

Die EUTB (ergänzende unabhängige Teilhabeberatung) bietet Hilfestellung und Beratung an.

Idee 2

Der Sozialverband VdK bietet seinen Mitgliedern eine Rechtsberatung & -vertretung an.

Idee 3

Besondere Ansprechpartner für Begleitende Hilfen im Arbeitsleben für Schwerbehinderte und diesen Gleichgestellte, aber auch für Arbeitgeber, sind die Integrations- bzw. Inklusionsämter.

Idee 4

Für Arbeitgeber bieten zudem die neu eingeführten „Einheitlichen Ansprechstellen" nach § 185a SGB IX eine zusätzliche Beratung und Unterstützung.

Platz für Notizen

NOVARTIS

... und wenn Leistungen nicht erbracht werden?

... und wenn Leistungen nicht erbracht werden?

Wird ein Antrag abgelehnt, kann Widerspruch eingelegt werden!

Achtung Frist:
1 Monat;
auf Nachweis-
barkeit des
fristgerechten
Zugangs achten

Platz für Notizen

NOVARTIS

… und wenn Leistungen nicht erbracht werden?

... und wenn Leistungen nicht erbracht werden?

Ist auch der Widerspruch nicht erfolgreich, kann eine Klage beim Sozialgericht eingelegt werden. Bei besonderer Dringlichkeit kann auch ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung weiterhelfen.

- Das Kostenrisiko in sozialgerichtlichen Verfahren ist grundsätzlich überschaubar, da für Privatpersonen keine Gerichtskosten anfallen und kein Anwaltszwang besteht.
- Bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit besteht die Möglichkeit Prozesskostenhilfe zu beantragen, um einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin einschalten zu können.
- Über den Sozialverband VdK ist eine Rechtsvertretung im Verfahren möglich.

Novartis Pharma GmbH
Roonstraße 25
90429 Nürnberg
www.novartis.de

1083425 10/23

NOVARTIS